



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 13

Datum 24.03.2010

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 24 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2010

Inhaltsverzeichnis

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**24****Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 19.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstandenen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.829.978,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.231.978,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.831.978,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.084.155,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

Kredite können in Fremdwährung aufgenommen werden.  
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.



## § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 400.000,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 102.250,00 €

25 % des Höchstbetrages können in Fremdwährung aufgenommen werden. Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.

Zur Deckung des Gesamtfehlbedarfes in Höhe von 2.318.978,00 € wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan

von Insgesamt	1.824.247,00 €
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	912.124,00 €
auf je Schüler	400,12 €
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	912.124,00 €
auf	0,004610502
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2010	

Umlage Finanzplan

von insgesamt	0,00 €
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	0,00 €
auf je Schüler	0,00 €
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	0,00 €
auf	0,00 €
der Umlagegrundlage zur Kreditumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2010	



## § 6

Ein „erheblicher Jahresfehlbetrag“ im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (laut Haushaltsatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

## § 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10 % des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne des § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschließlich Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumassnahmen oder Investitionsförderungsmassnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 19.01.2010

gez.

Der Verbandsvorsteher  
Buchhorn

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10.02.2010 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht den ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 22.03.2010

gez. Kosmala  
Vorsitzender der Schulverbandversammlung